



CSDM

Centre Suisse pour la Défense
des Droits des Migrants

Neues vom CSDM

April 2019

Ein grosses Dankeschön

Im November letzten Jahres lancierte das CSDM einen Spendenaufruf, um seine Aktivitäten weiterführen zu können. Ihr Engagement und Ihre Grosszügigkeit haben Früchte getragen und erlaubten uns mit grösserer Zuversicht ins 2019 zu starten. Das Spiel ist jedoch nicht gewonnen und unsere finanzielle Lage bleibt weiterhin unsicher. Die wichtigen Entscheide, welche der UNO-Antifolterausschuss (CAT) in den letzten Monaten zu unseren Gunsten entschieden hat und welche eine wichtige Grundlage weiterer juristischer Eingaben bilden, bekräftigen uns in unserer Überzeugung, uns mit aller Kraft für die Rechte von Migrantinnen und Migranten einsetzen zu wollen.



Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des CSDM findet am **Donnerstag, 23. Mai 2019** um 18.00 Uhr im Raum Forum 2 beim Centre Social Protestant, 14 rue du Village-Suisse, 1205 Genf, statt.

Verschärfungen der Schweiz mit unhaltbaren Folgen

Die Schweiz hat ihre Asylpraxis bezüglich asylsuchender Eritreerinnen und Eritreer drastisch verschärft. Diese Verschärfungen stehen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegen. In Anbetracht dieser beunruhigenden Entwicklungen hat sich das CSDM entschieden, die internationalen Instanzen anzurufen.

Wichtigstes Herkunftsland von [Asylsuchenden in der Schweiz](#) ist seit vielen Jahren Eritrea. Dies wurde von bestimmten politischen Parteien dazu benutzt, eine [feindselige Kampagne gegen den Schutz von Flüchtlingen](#) aufzubauen. Dies hatte vermehrt negative Auswirkungen auf die [politischen Debatten](#) wie aber auch auf die [Haltung der Exekutive](#) und der Behörden.

So verschärfte das Staatssekretariat für Migration (SEM) nach einer [Abklärungsreise anfangs 2016](#) seine Anerkennungspraxis schrittweise. Die meisten davon wurden vom Bundesverwaltungsgericht (BVGer) bestätigt: die Unmöglichkeit ein Verfolgungsrisiko bei

illegaler Ausreise auszuschliessen, den Nationaldienst als Zwangsarbeit zu definieren und das unbestrittene Risiko im Nationaldienst unmenschliche Behandlung oder sexuellen Missbrauch zu erleiden, änderte nichts an der restriktiven und summarischen Analyse durch das BVGer (Vgl. die Referenzurteile des BVGer D-7898/2015 vom 30.01.2017, D-2311/2016 vom 17.08.2017 und E-5022/2017 vom 10.07.2018).

Auf diese Weise entfernt sich die Schweiz diametral von der Position verschiedener Organe der Vereinten Nationen, insbesondere vom [Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen \(UNHCR\)](#) und von der [UNO-Sonderberichterstatterin zur Menschenrechtssituation in Eritrea](#), wie auch von den Positionen anderer [europäischer Staaten](#).

Das CSDM hat sich entschieden, internationale Instanzen mit strategischen Fällen anzurufen, mit dem Ziel, diese Praxisänderungen umzustossen, da sie mit dem *non-refoulement* Prinzip unvereinbar sind. Diese Vorgehensweise führte bereits zu einem ersten Erfolg, indem die Schweiz im Fall [M.G. gegen die Schweiz](#) (siehe unten) vom CAT verurteilt wurde. In einem weiteren Fall, A. N. gegen die Schweiz, Nr. 52306/18, wurde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Ende 2018 Beschwerde eingelegt. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen Eritreer, dem eine Zwangsrekrutierung in den Nationaldienst droht. Er verliess Eritrea im Alter von 18 Jahren illegal. Dieser Fall ist sehr geeignet, die Praxis der Schweiz infrage zu stellen.



Zwei wichtige Fälle des CSDM wurden Ende 2018 vom CAT gutgeheissen. In der ersten Entscheidung stellte das CAT eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und auf eine wirksame Beschwerde fest, welche bei einer Wegweisung eine Verletzung des *non-refoulement* Prinzips zur Folge hätte. In der zweiten Entscheidung wurde die Nichtberücksichtigung des Rechts eines Folterüberlebenden auf Rehabilitation festgestellt und damit eine Verletzung des *non-refoulement* Prinzips im Falle einer Wegweisung nach Italien.

1 **CAT-Entscheid vom 7. Dezember 2018 (Mitteilung-Nr. 811/2017, M.G. g. Schweiz)**

Der Gesuchsteller ist ein eritreischer Staatsangehöriger, der am 22. Mai 2014 ein Asylgesuch in der Schweiz einreichte. Bei den vom SEM durchgeführten Anhörungen erhielt er keine kostenlose Rechtsvertretung und wurde nicht in seiner Muttersprache angehört, sondern auf Tigrinja, eine Sprache, die er nicht gut beherrscht.

Das SEM wies am 1. März 2016 sein Asylgesuch mit der Begründung ab, der Gesuchsteller habe seine Ausreisegründe nicht glaubhaft machen können, und sprach seine Wegweisung aus der Schweiz aus. Am 4. April 2016 reichte er eine Beschwerde beim BVGer ein. Aufgrund seiner Mittellosigkeit beantragte er den Verzicht auf Auferlegung eines Kostenvorschusses. Das BVGer hielt jedoch nach einer summarischen Prüfung der Akten fest, dass die Beschwerde aussichtslos sei und wies den Antrag auf Verzicht eines Kostenvorschusses ab. Aufgrund der Nichtbezahlung des Vorschusses innert Frist trat das BVGer mit Entscheid vom 17. Mai 2016 auf die Beschwerde nicht ein.

Am 3. März 2017 reichte das CSDM beim CAT eine Klage ein. Das CAT wies in seiner Mitteilung vom 7. Dezember 2018 darauf hin, dass die Menschenrechtssituation in Eritrea besorgniserregend sei und dass Folter sowie unmenschliche Behandlung weiterhin üblich seien. Weiter hielt das CAT fest, der Gesuchsteller habe keinen Zugang zu kostenloser Rechtsvertretung gehabt und er sei nicht in seiner Muttersprache befragt worden. Zudem hätten die Asylbehörden die Echtheit der eingereichten Beweismittel von vornherein bestritten ohne dazu geeignete Instruktionsmassnahmen für deren Prüfung zu tätigen.

Das CAT kritisierte insbesondere die Auferlegung eines Kostenvorschusses von CHF 600.- durch das BVGer, obwohl der Gesuchsteller mittellos war. Die Schweiz habe ihm auf diese Weise die Möglichkeit verwehrt, die Risiken, welchen er bei einer Zwangsrückkehr nach Eritrea ausgesetzt wäre, darzulegen und die Wegweisungsverfügung des SEM durch eine unabhängige und unvoreingenommene Instanz überprüfen zu lassen. Das CAT führte weiter aus, die Schweiz würde zwar von einem Militärdienstszug des Gesuchstellers bei einer Rückkehr nach Eritrea ausgehen, ohne sich aber mit der Vereinbarkeit dieser Annahme mit den Konventionsrechten auseinanderzusetzen. Aus diesem Grunde entschied das CAT, eine Wegweisung des Gesuchstellers käme einer Verletzung von Art. 3 der Konvention gleich.

2

CAT-Entscheid vom 6. Dezember 2018 (Mitteilung-Nr. 758/2016, A.H. g. Schweiz)

A.H. ist ein äthiopischer Asylsuchender, der sich in seinem Heimatland für die Anerkennung der ethnischen Minderheit der Oromo politisch einsetzte. Aufgrund dessen inhaftierten ihn die Behörden während mehr als einem Jahr und folterten ihn. Nach seiner Haftentlassung flüchtete A.H. aus seiner Heimat, reiste nach Libyen und überquerte danach das Mittelmeer, wobei er fast ertrunken wäre, hätte die italienische Küstenwache ihn nicht mit anderen Schiffbrüchigen gerettet. Nach einem dreimonatigen lebensnotwendigen Spitalaufenthalt reichte er in Italien ein Asylgesuch ein. Die italienischen Behörden anerkannten ihn als Flüchtling. Der Gesundheitszustand des Gesuchstellers blieb allerdings wegen der in Äthiopien erlittenen Folter weiterhin schlecht. Er benötigte deswegen spezialisierte medizinische Behandlung. Unzählige Versuche Unterkunft und Zugang zu medizinischer Versorgung zu erhalten blieben jedoch erfolglos, weshalb A.H. gezwungen war, während mehreren Jahren auf der Strasse und ohne entsprechende medizinische Hilfe zu leben.

Er begab sich in der Folge nach Norwegen, wo er sofort hospitalisiert wurde. Nach einigen Monaten stabilisierte sich sein Gesundheitszustand und er wurde nach Italien ausgewiesen, wo er wiederum obdachlos wurde.

Der Gesuchsteller reiste sodann in die Schweiz ein. Das SEM bat Italien um Wiederaufnahme von A.H. und verfügte die Wegweisung nach Italien. Dabei unterliess es das SEM, die italienischen Behörden über die Verletzlichkeit und spezifischen Bedürfnisse des Gesuchstellers zu informieren. Es überprüfte ebenso wenig, ob die für ihn notwendige medizinische Unterstützung in Italien erhältlich wäre. Mit Urteil vom 1. März 2016 bestätigte das BVGer den Wegweisungsentscheid des SEM ohne die notwendige vertiefte Einzelfallprüfung zu tätigen.

Am 8. Juli 2016 brachte das CSDM den Fall vor das CAT. In seinem Entscheid vom 8. Dezember 2018 kam das CAT zum Schluss, dass die Schweizer Asylbehörden die Pflicht gehabt hätten, eine individuelle Einzelfallprüfung zu tätigen um die Gefahren zu evaluieren, welchen der Gesuchsteller wegen seiner besonderen Verletzlichkeit als Folteropfer bei einer erneuten Wegweisung nach Italien ausgesetzt wäre (siehe CAT-Entscheid, § 9.9). In diesem Zusammenhang bemerkte das CAT, die Schweiz hätte sich vergewissern müssen, ob der Gesuchsteller Zugang zu geeigneten Rehabilitationsmassnahmen in Italien habe, damit er als Folteropfer sein Recht auf Rehabilitation in Anspruch nehmen könne. Weiter bemerkte das CAT, die Schweiz habe eine individualisierte und vertiefte Prüfung in Hinblick auf die persönlichen Erfahrungen als Folteropfer und die sich abzeichnenden Folgen einer Wegweisung nach Italien unterlassen (siehe CAT-Entscheid, § 9.11). Das CAT kam demzufolge zum Schluss, dass die Wegweisung unseres Mandanten nach Italien eine Verletzung von Art. 3 der Konvention zur Folge hat und somit gegen das *non-refoulement* Prinzip verstösst.

Unverhältnismässige Einschränkungen beim Familiennachzug

Das Schweizer Gesetz sieht für den Familiennachzug von vorläufig aufgenommene Personen sehr restriktive Bedingungen vor (Art. 85 Abs. 7 AIG) und gibt kein Raum für die Berücksichtigung individueller Situationen. So kann ein entsprechendes Gesuch frühestens nach drei Jahren ab Gewährung der vorläufigen Aufnahme eingereicht werden. Zudem muss die Familie sozialhilfeunabhängig sein und keine Ergänzungsleistungen beziehen. Dies hat zur Folge, dass viele vorläufig Aufgenommene niemals in der Lage sein werden, mit ihren engsten Familienangehörigen ein Familienleben in der Schweiz führen zu dürfen.

Partnerschaft mit dem UNHCR im Bereich Familiennachzug

Die restriktiven gesetzlichen Familiennachzugsbedingungen für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Bewilligung) haben wir in zwei aktuell hängigen Verfahren angefochten. Der erste Fall (B.F. und D.E. g. Schweiz, Nr. 13258/18) wird vom EGMR geprüft und wurde der Schweiz bereits kommuniziert. Ein zweiter Fall (L.S. und R.S g. Schweiz) wurde beim UNO-Kinderrechtsausschuss eingereicht. Es handelt sich um den ersten Fall, den das CSDM vor dieses Gremium gebracht hat, da das Individualbeschwerdeverfahren für Kinder erst seit dem 27. Juli 2017 für die Schweiz zugänglich ist. In beiden Fällen weisen die Gesuchstellerinnen wegen schwerwiegender Gesundheitsproblemen, welche auf erlittene Verfolgung in ihrem Heimatland Eritrea sowie auf der Flucht erlebten Traumatisierungen zurückzuführen sind, eine unbefristete Arbeitsunfähigkeit auf. Sie erfüllen somit unverschuldet die Bedingung der Sozialhilfeunabhängigkeit nicht, welche ausnahmslos in jedem Familiennachzugsfall gefordert wird. In beiden Fällen führten die Schweizer Behörden jedoch keine Verhältnismässigkeitsprüfung zwischen privaten und öffentlichen Interessen durch.

Die Abweisung der beiden Familiennachzugsgesuche stellt somit ein unverhältnismässiger Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) der Gesuchstellerinnen dar. Die Schweizer Asylbehörden haben zudem pflichtwidrig unterlassen, das übergeordnete Kindeswohls (Art. 3 KRK) zu berücksichtigen. Auch kommt die unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen mit Bewilligung F und solchen mit Bewilligung B einer Diskriminierung gleich, da es in sich in beiden Fällen um Personengruppen handelt, die unter dem Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 stehen. Schliesslich bestehen in beiden Fällen unüberwindbare Hindernisse, das Familienleben in einem anderen Land als der Schweiz leben zu können, weshalb der Familiennachzug das einzige Mittel darstellt, welches das Familienleben ermöglicht.

Sie können uns unterstützen, indem Sie Mitglied (siehe Mitgliedschaftsbeiträge unten) des CSDM, Pate/Patin eines spezifischen Falles werden (Beitrag von CHF 350.-) oder mit einer Spende unter folgender Bankverbindung:

IBAN 63 0900 0000 1464 8521 1

Centre Suisse pour la Défense des Droit des Migrants (CSDM)

Mitgliedschaftsbeiträge:

Studentinnen und Studenten / Arbeitslose CHF 25

Weitere Mitglieder CHF 50

Organisationen CHF 100

Für mehr Informationen: <http://centre-csdm.org/nous-soutenir-2/>.